



St. Galler Erbrechtstag Kongresshaus, Zürich, 29. Juni 2016



Sicherung und Durchsetzung von Vermächtnisansprüchen

ZGB, ZPO und/oder SchKG?

Dr. iur. Daniel Abt

Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht

CH-4051 Basel



Überblick (Themenbereiche)

1. "Basics" zu Vermächtnisansprüchen
2. Durchsetzung von Vermächtnisansprüchen
3. Exkurs: Herabsetzung von Vermächtnisansprüchen
4. Sicherung von Vermächtnisansprüchen
5. Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung
6. Fazit



1. "Basics" zu Vermächtnisansprüchen

- Obligatorischer Anspruch auf Verschaffung eines Vermögenswertes (Objekt oder Geldbetrag)
- Gläubigerstellung; keine Erbenstellung
- zu Lasten der Erbengemeinschaft, eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers
- ohne obligatorische Belastung (Hypothekarschuld verbleibt im Nachlass bzw. bei den Erben)
- inkl. Erträge seit Erbgang (MFH!; umstritten)



2. Durchsetzung von Vermächtnisansprüchen (I)

→ Vermächtnisklage

- Art. 601 ZGB (betreffend Klagefrist)
- Klagefrist: 10 Jahre ab Fälligkeit
- Leistungsklage
- Streitwert: Wert des Vermächtnisses/Prozessgewinn des Klägers
- Zuständigkeit: letzter Wohnsitz des Erblassers (Art. 28 ZPO)



2. Durchsetzung von Vermächtnisansprüchen (II)

→ Vermächtnisklage

- Aktivlegitimation:
 - jeder Vermächtnisnehmer
 - bei mehreren Begünstigten:
 - notwendige aktive Streitgenossenschaft
 - bei teilbaren Vermächtnissen: Teilgläubigerschaft
 - nicht aktivlegitimiert: der Willensvollstrecker



2. Durchsetzung von Vermächtnisansprüchen (III)

→ Vermächtnisklage

- Passivlegitimation:
 - bei Sachlegat: Erbengemeinschaft
als notwendige passive Streitgenossenschaft
 - bei Geldlegat: jeder Erbe einzeln
(Solidarhaftung, Art. 603 Abs. 1 ZGB)
 - bei Legat zu Lasten eines Erben: nur der beschwerte Erbe
 - u.U. (auch) der Willensvollstrecker, als Prozessstandschafter
(*"A als Willensvollstrecker im Nachlass von XY"*)



2. Durchsetzung von Vermächtnisansprüchen (IV)

→ Vermächtnisklage

- mögliche materielle Argumente der Beklagten:
 - Nichtigkeit der Verfügung (u.a. bei extremen Mängeln)
 - Einrede der Ungültigkeit (Art. 521 Abs. 3 ZGB), etwa bei Urteilsunfähigkeit (Demenz etc.), Sittenwidrigkeit, Formfehler, Willensmangel, Fälschung
 - jederzeit
 - Besitz ist bei den Beklagten (Erben) i.d.R. gegeben



2. Durchsetzung von Vermächtnisansprüchen (V)

→ Vermächtnisklage

- Rechtsbegehren:
 - bei Sachlegat:
*"Übertragung der Sache ... zu unbeschwertem Eigentum,
in solidarischer Verbindung"*
 - bei Geldlegat:
*"Zahlung von CHF ... zzgl. Zins zu 5% seit ...,
in solidarischer Verbindung"*



3. Exkurs: Herabsetzung von Vermächtnisansprüchen (I)

- Herabsetzung der Vermächtnisse: Art. 486 ZGB
- der Herabsetzungsklage von Art. 522 ZGB nachgebildet (wie Art. 494 Abs. 3 ZGB)
- Schutz der Erben vor übermässiger Beschwer
 - wenn Vermächtnisse den Wert der Erbschaft übersteigen
- Herabsetzung:
 - mittels Klage: ein Jahr ab Kenntnis (vgl. 533 Abs. 1 ZGB)
 - mittels Einrede: jederzeit (vgl. Art. 533 Abs. 3 ZGB)



3. Exkurs: Herabsetzung von Vermächtnisansprüchen (II)

- Aktivlegitimation: jeder belastete Erbe oder Vorvermächtnisnehmer
- Passivlegitimation: der/die Vermächtnisnehmer
- Streitwert: der potentielle Prozessgewinn (der herabzusetzende Betrag)
- Zuständigkeit: letzter Wohnsitz des Erblassers (Art. 28 ZPO)



4. Sicherung von Vermächtnisansprüchen (I)

- Praktisch relevante Arten der Sicherung:
 - Grundbuchsperr
 - Kontosperr
 - Veräußerungsverbote
 - amtliche Verwahrung bzw. Hinterlegung
 - Siegelung
- Superprovisorische oder provisorische Massnahmen
- vor oder nach Anhängigmachung eines Erbprozesses



4. Sicherung von Vermächtnisansprüchen (II)

→ ZPO, ZGB und/oder SchKG?

- ZPO: vorsorgliche Massnahmen (Art. 261 ff.)
- ZGB: vorsorgliche Massregeln (Art. 594 Abs. 2)
- SchKG: Arrest (Art. 271 ff.)



4. Sicherung von Vermächtnisansprüchen (III)

→ Vorgehen gemäss **ZPO**

(Art. 261 ff., "vorsorgliche Massnahmen")

- Verletzung/Gefährdung eines zivilrechtlichen Anspruchs
- Drohender, nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil
- Dringlichkeit und Verhältnismässigkeit
- Glaubhaftmachung
- Prosekution (Art. 263 ZPO): mittels Vermächtnisklage
- aber: Art. 269 lit. a ZPO: Vorbehalt des SchKG
- aber: Art. 269 lit. b ZPO: Vorbehalt des ZGB



4. Sicherung von Vermächtnisansprüchen (IV/1)

→ Vorbehalt des **ZGB** (in Art. 269 lit. b ZPO):
Art. 594 Abs. 2 ZGB ("amtliche Liquidation")

- Sicherstellung durch "*vorsorgliche Massregeln*"
- auch ohne amtliche Liquidation der Erbschaft (so die h.L.)
- bei begründeter Besorgnis, dass Anspruch nicht befriedigt wird
- erfolglose Aufforderung an die Erben (unter Fristansetzung)
- keine Prosekution erforderlich (aber u.U. Einforderung mittels Vermächtnisklage)



4. Sicherung von Vermächtnisansprüchen (IV/2)

- Vorbehalt des **ZGB** (in Art. 269 lit. b ZPO):
Art. 594 Abs. 2 ZGB ("amtliche Liquidation")
- Frist: "*binnen drei Monaten*" (Art. 594 Abs. 1 ZGB)
(ab Tod des Erblassers oder Eröffnung der Verfügung)
 - Konservatorische Massnahmen:
Veräusserungsverbote, amtliche Verwahrung, Grundbuchsperrung,
Aufnahme eines Güterverzeichnisses/Inventars etc.



4. Sicherung von Vermächtnisansprüchen (V)

→ Vorbehalt des **SchKG** (in Art. 269 lit. a ZPO):
Art. 261 ff. SchKG ("Arrest")

- Vollstreckung (und Sicherung!) von Geldforderungen
- insbesondere: Sperrung eines Nachlasskontos zur Sicherung von Geldwerten (eines Barlegats)
- kein versteckter/verkappter/verschleierter Arrest
→ keine vorsorglichen sichernden Massnahmen (Kontosperre etc.) für Geldforderungen gestützt auf ZPO
- Arrestgründe: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1-6 SchKG



4. Sicherung von Vermächtnisansprüchen (VI)

- "Zusammenspiel" von ZPO, ZGB und/oder SchKG
- bei Geldwerten/Geldforderungen/Barlegaten:
SchKG → Arrest (Kontosperren)
 - bei Naturalwerten/Sachlegaten:
 - Kernfragen: Ausschliesslichkeit des ZGB?
3-Monats-Frist (gemäss Art. 594 Abs. 1 ZGB)?
 - Antwort: Alternativität zwischen ZPO und ZGB
→ Wahlrecht (so die h.L.)



5. Hinweise

→ auf Literatur und Rechtsprechung

- Literatur:
 - PraxKomm Erbrecht, 3.A., 2015: Kommentierungen zu Art. 594 und 601 ZGB sowie Anhang ZPO, je m.w.H.
 - BRÜCKNER/WEIBEL, Erbrechtliche Klagen, 3.A., 2012, Rz 141a
 - BSK ZPO, 2.A., 2013: Kommentierung zu Art. 269 ZPO
- Rechtsprechung:
 - ZKG BL West, 15. Januar 2015, E. 7 ff. (rechtskräftig)
 - BGer, 5A_853/2013, E. 3.3 (verkappter Arrest)



6. Fazit (I)

- Vermächtnisansprüche sind obligatorische Ansprüche
- Durchsetzung von Vermächtnisansprüchen:
mittels Vermächtnisklage (Art. 601 ZGB)
- Abwehr von Vermächtnisansprüchen:
 - Nichtigkeit bzw. Einrede der Ungültigkeit der Verfügung
→ jederzeit (Art. 521 Abs. 3 ZGB)
 - Herabsetzung von Vermächtnisansprüchen
→ jederzeit (Art. 533 Abs. 3 ZGB)
- Sicherung von Vermächtnisansprüchen:
→ Rechtsgrundlage genau überprüfen:
ZPO, ZGB und/oder SchKG?



6. Fazit (II)

- Sicherung bei Objekten: "allgemeine" Voraussetzungen (ZPO etc.)
 - Sicherung bei Geldbeträgen: Arrestgrund erforderlich (SchKG)
 - kein fester Wohnsitz
 - Beiseiteschaffen von Vermögenswerten
 - kein Wohnsitz in der Schweiz
 - Verlustschein
 - definitiver Rechtsöffnungstitel
- bei Geldbeträgen: u.U. kein Sicherungsinstrument
(obwohl gleichzeitig Objekte gesichert werden können)



Diskussion/Kontakt

Dr. iur. Daniel Abt

Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht

Steinenschanze 6

CH-4051 Basel

Telefon +41 (0)61 278 90 90

E-Mail daniel.abt@advokaturnotariat.com

Website www.advokaturnotariat.com